

## **REGLEMENT**

**über die Verteilung von Fernseh-,  
UKW-Radioprogrammen und Internet**

**über die Gemeinschaftsantennen-Anlage  
der Elektrizitätsgenossenschaft Sins**

---

## **Art. 1 Zweck**

- 1.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins errichtet, betreibt und unterhält eine Kabelfernsehanlage, um einen guten Fernseh- und Radioempfang von mehreren Sendestationen zu gewährleisten und um das Ortsbild vor vielen Einzelantennen zu bewahren.

## **Art. 2 Umfang und Qualität der Programmübertragung**

- 2.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins vermittelt über die Kabelfernsehanlage Fernseh- und UKW-Radioprogramme in der Zahl und in der Qualität, wie sie dem Ausbaustand ihrer Kopfstation gemäss empfangen und durch ihre technischen Einrichtungen übertragen werden können.
- 2.2 Eine Beschränkung der Anzahl der Programme ist der Elektrizitätsgenossenschaft Sins vorbehalten. Ebenso können neue Konzessionsbestimmungen der BAKOM, höhere Gewalt oder Umstände ausserhalb des Einflussbereiches der Elektrizitätsgenossenschaft Sins die Programmzahl oder Programmqualität beeinflussen.
- 2.3 Die einzelnen Wohnungsinhaber oder Mieter haben die SRG-Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen an die BAKOM zu entrichten.
- 2.4 Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins schliesst die Haftung für Unterbrüche oder Einschränkungen in der Programmübertragung aus.
- 2.5 Sofern der Anschluss an die Kabelfernsehanlage möglich ist, hat jeder Liegenschaftsbesitzer im Konzessionsgebiet das Recht, an die Anlage anzuschliessen.
- 2.6 Gemeinschaftsanlagen ausserhalb des Konzessionsgebietes können von der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auf Grund von separat abgeschlossenen Verträgen angeschlossen werden.

## **Art. 3 Umfang der Anlage**

- 3.1 Die Kabelfernsehanlage umfasst:
  - Programmbeschaffung und Aufbereitung
  - Primärkabelanlage und zugehörige Verstärker
  - Sekundärkabelanlage und zugehörige Verstärker samt Hauszuleitung
- 3.2 Bei Anschlussbegehren ausserhalb der vorhandenen bzw. geplanten Kabelanlage wird ein Baukostenbeitrag zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit verlangt.

## **Art. 4 Eigentum**

- 4.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins erstellt, betreibt und unterhält die Kabelfernsehanlage. Sie ist deren Eigentum.

## **Art. 5 Hausinstallation**

- 5.1 Die Erstellung, sowie der Unterhalt der Hausinstallation ab der Signalübergabestelle ist Sache des Liegenschaftsbesitzers.

- 5.2 Das Material der Hausinstallation hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen. Die Installation darf nur von einem Fachmann, der die Konzession der BAKOM und die Bewilligung der Elektrizitätsgenossenschaft Sins zur Ausführung derartiger Arbeiten besitzt, vorgenommen werden.
- 5.3 Erfolgt der Anschluss einer Liegenschaft vorerst über eine Freileitung und wird zu einem späteren Zeitpunkt die Freileitung durch eine Bodenkabelleitung ersetzt, so gehen die dadurch bedingten Anpassungen der Hausinstallation zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

#### **Art. 6 Durchleitungsrecht und Dienstbarkeit**

- 6.1 Die Liegenschaftsbesitzer erteilen der Elektrizitätsgenossenschaft Sins im Sinne Art. 691-693 des ZGB das Recht zur Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes. Sie gestatten ferner auf ihren Grundstücken bereits verlegte Kabelanlagen zur Bedienung der Nachbargrundstücke zu benutzen. Ferner gestatten sie der Elektrizitätsgenossenschaft Sins, gegen Entgelt eventuell nötige Verteilkonsole oder Verstärkerkabinen nach vorheriger Absprache zu platzieren.

#### **Art. 7 Zutrittsrecht**

- 7.1 Die Beauftragten der Elektrizitätsgenossenschaft Sins und die von ihnen ermächtigten Installateure oder Unternehmer sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Grundstücke, Räume mit TV-Installationen zu jeder angemessenen Zeit (bei Störungen jederzeit) zu betreten, um die erforderlichen Reparaturarbeiten vorzunehmen, sowie Kontrollen durchzuführen.

#### **Art. 8 Anschlussgebühr**

- 8.1 Beim Anschluss einer Liegenschaft an die Kabelfernsehanlage der Elektrizitätsgenossenschaft Sins wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese Anschlussgebühr ist bei der Bestellung des Anschlusses zu bezahlen. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn allfällige Mieter zu dieser Zeit weder einen Apparat noch eine entsprechende Installation besitzen.
- 8.2 Wird in einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Wohnungen oder Anschlussdosen erhöht, so entsteht eine der Erweiterung entsprechende Nachzahlungspflicht der Anschlussgebühr und der zusätzlichen Anschlussdosen.
- 8.3 Die Anschlussgebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt.
- 8.4 Sobald ein Eigentümer / Grundstückbesitzer an das TV Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Sins angeschlossen wird, anerkennt er das vorliegende Reglement, sowie die geltenden Vorschriften über die Erstellung von TV-Hausinstallationen.

#### **Art. 9 Teilnehmergebühren**

- 9.1 Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten, Verzinsung und Amortisation der Anlage werden wiederkehrende Teilnehmergebühren erhoben. Die Gebühren der einzelnen Teilnehmer werden für alle Wohnungen dem Liegenschaftsbesitzer verrechnet.
- 9.2 Die Teilnehmergebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 9.3 Die Teilnehmergebühren können durch Beschluss der Generalversammlung angepasst werden.

## **Art. 10 Hausanschluss**

- 10.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins erstellt auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers ab Kabine bzw. Abzweiger den Hausanschluss bis und mit der Signalübergabestelle.
- 10.2 Der Hausanschluss beinhaltet:
- Grab-, Rohr- und Kabelarbeiten
  - Maurer- und Spitzerarbeiten
  - Wiederinstandstellungs- und Anpassarbeiten
  - Planung und Einmessarbeiten
- 10.3 Der Liegenschaftsbesitzer hat einen eventuellen Kulturschaden, der im Zusammenhang mit der Erstellung oder der Reparatur seiner Hauszuleitung entsteht, selbst zu übernehmen.
- 10.4 Bei Einfamilienhäusern muss die Signalübergabestelle von aussen jederzeit zugänglich sein. Es ist beim Elektroaussenkasten wie für das Telefon ein zusätzliches Abteil vorzusehen. Das entsprechende Zuleitungsrohr für die Fernsehleitung muss mindestens einen Durchmesser von 40mm haben.
- 10.5 Bei Wohnblöcken ist die Signalübergabestelle bei der Elektroverteilung (Zähler) vorzusehen. Es ist ein entsprechender Platz von ca. 1 m<sup>2</sup> freizuhalten. Das Einführungsrohr muss 60 mm Durchmesser haben und darf maximal einen Bogen von 90° aufweisen. Die Zuleitung ist rechtzeitig, nach Möglichkeit mit der EW-Zuleitung zu verlegen.
- 10.6 Eine im Zeitpunkt des Signalbezuges noch aufgestellte Hausantenne ist unbedingt ausser Betrieb zu setzen.

## **Art. 11 Ausführung der Anlage**

- 11.1 Die Erstellung, der Betrieb und die Verwaltung der Anlage erfolgt durch die Elektrizitätsgenossenschaft Sins. Sie kann die Erstellung, Revision oder Reparatur von Anlageteilen einer Spezialfirma übertragen.

## **Art. 12 Rechnungsempfänger**

- 12.1 Über die Kabelfernsehanlage wird bei der Elektrizitätsgenossenschaft Sins Rechnung geführt. Sie hat kostendeckend abzuschliessen.

## **Art. 13 Kündigung**

- 13.1 Der Anschluss an die Kabelantennenanlage kann vom Liegenschaftsbesitzer unter Einhaltung der im Anschlussvertrag erwähnten Frist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. In einem solchen Fall ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihr gehörenden Kabelantennenanlagen oder sonstige, dazugehörige Installationen auf dem Grundstück des Eigentümers ausser Betrieb zu setzen.
- 13.2 Die in Art. 6 gewährten Durchleitungsrechte bleiben auch nach Auflösung dieses Vertrages in vollem Umfang weiter bestehen.

**Art. 14 Einstellung der Programmlieferung**

- 14.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins ist berechtigt, nach vorheriger, schriftlicher Anzeige die weitere Programmagabe zu verweigern, wenn
- Einrichtungen benützt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
  - rechtswidrig Programme bezogen werden
  - die Bezahlung fälliger Teilnehmergebühren oder Anschlussstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen abgelehnt werden
  - eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Hausinstallationen vorgenommen werden
  - in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Reglements verstossen wird
  - die TV Installation für anderweitige Kommunikation als für TV, Radio und Internet (Bsp. Netzwerk) gebraucht wird.
- 14.2 Unrechtmässiger Signalbezug wird rechtlich geahndet.

**Art. 15 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Dieses Reglement tritt für die Teilnehmer der Kabel-Antennenanlage auf den 19.03.2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.06.1985.

5643 Sins, den 19.März 2003

Name des Vorstandes:

Der Präsident:



Paul Huber-Meyer

Der Vizepräsident



Albert Amstutz-Huwiler